

DER OBERBÜRGERMEISTER



SUHL

Stadt Suhl | Postfach 100 164 | 98490 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Stadtverwaltung Suhl
Marktplatz 1
98527 Suhl
Telefon: 03681 74-0
Telefax: 03681 74-2642
www.suhl.eu

Leiter des Büros des
Oberbürgermeisters

Raum:

Telefon:

Datum:
16.05.2024

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9116; Drs. 7/9422

Ihr Schreiben vom:
22. März 2024

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gem. § 79 der GO des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben als Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtages die Ausländerbehörde in der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt Suhl als Anzuhörende in einem Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu den Beratungsgegenständen:

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/9116 –)

und

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde (Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/9422 –)

um eine schriftliche Darlegung unserer Auffassungen gebeten.

Öffnungszeiten/Sprechzeiten
Montag 08:00-13:00 Uhr
Dienstag 08:00-17:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Donnerstag 08:00-18:00 Uhr
Freitag 08:00-13:00 Uhr
1. Samstag 09:00-12:00 Uhr
Im Monat (Bürgeramt)

Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich



Diesem Wunsch des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtages kommen wir mit dieser schriftlichen Stellungnahme gerne nach.

Zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU) nehmen wir wie folgt Stellung:

- A) Das Problem und Regelungsbedürfnis ist im Gesetzentwurf zutreffend formuliert und bedarf lediglich der Ergänzung, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) auch Verteilungen zwischen den Liegenschaften der EAE Suhl und der EAE Eisenberg vornimmt. Aktuell sind wieder Fälle bekannt geworden, in welchen jedoch keine melderechtliche Anmeldung am Zielort (EWO Suhl/EWO Eisenberg) erfolgt ist. Sofern die örtlichen Ausländerbehörden in diesen Fällen entsprechend der bisherigen strittigen Rechtslage gemäß der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums das Aufenthaltsgesetz vollziehen sollen, muss zunächst der tatsächliche Aufenthalt ermittelt werden, um anschließend die Anmeldung nach Melderecht vornehmen zu lassen, woraus sich dann die tatsächliche örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde ableitet. Dieser Verwaltungsaufwand würde im Falle einer zuständigen zentralen Ausländerbehörde nicht entstehen.
- B) Durch die Konzentration der Zuständigkeiten für landesweite Passersatzbeschaffung sowie das Rückkehrmanagement (Identitätsfeststellung, Dokumentenbeschaffung, Rückkehrberatungen sowie die Ausweisung und Abschiebung) von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, welche in Gemeinschaftsunterkünften des Freistaates untergebracht sind, stellt eine sinnvolle Bündelung von nach jetziger Rechtslage noch getrennten Zuständigkeiten dar und dürfte daher Synergieeffekte mit sich bringen, da die jeweiligen Verwaltungsverfahren unter einem Dach abgestimmt und durchgeführt werden können. In diesem Kontext ist auch die Festlegung der Bleibeperspektive, als Verteilkriterium in die Landkreise und kreisfreien Städte zu begrüßen, da hierdurch die angespannte Lage in den Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung nicht weiter verschärft wird.

Mit der Konzentration der Zuständigkeit für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird die gesetzliche Vorgabe aus § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG umgesetzt, was sinnvoll ist, da somit eine landesweite einheitliche Bearbeitung sichergestellt werden kann. Damit ist gewährleistet, dass Unternehmen, welche in mehreren Gebietskörperschaften Niederlassungen betreiben, eine zuständige Behörde als Ansprechpartner haben, wenn es um die Fachkräftegewinnung in mehreren Niederlassungen gehen sollte. Das vereinheitlicht und erleichtert den bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und stellt einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung sicher. Letztgenanntes spricht ebenfalls für die Übertragung der Zuständigkeit für das Landesaufnahmeprogramm aus § 23 Abs. 1 AufenthG.

Zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde (Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- A) Aus Sicht der Stadt Suhl erfasst der Gesetzentwurf der Fraktionen der Linken, der SPD und der Grünen die aktuell kritisch bewertete Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörden gemäß der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministerium – Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der CDU wie der vorherigen Stellungnahme zu entnehmen ist – nicht, da keine Regelungen zu entnehmen sind, mit welchen die Konzentration der Zuständigkeiten für das Rückkehrmanagement (Identitätsfeststellung, Dokumentenbeschaffung, Rückkehrberatungen sowie die Ausweisung und Abschiebung) von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, welche in Gemeinschaftsunterkünften des Freistaates untergebracht sind, festgelegt werden. Der Formulierung im Gesetzentwurf (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) zum Rückkehrmanagement fehlt es an Klarheit.

- B) Die Ziele des Gesetzes decken sich inhaltlich hinsichtlich der Schaffung von Synergien mit der Begründung des Gesetzentwurfes der CDU. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit für die Passersatzbeschaffung und das unklare Rückkehrmanagement, bleibt die aktuell streitige Zuständigkeit u. a. für die Rückkehrberatungen sowie die Ausweisung und Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen, welche sich in einer EAE aufhalten, bestehen. Die Problematik der Aufenthaltsermittlung für die örtlichen Ausländerbehörden in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich eine EAE durch den Freistaat betrieben wird,

würde somit mit dem zugehörigen Verwaltungsaufwand fortbestehen und ist mit den personellen und sächlichen Ressourcen in der Ausländerbehörde so nicht leistbar.

Sofern das Ziel darin bestehen soll, Verwaltungsverfahren zu straffen, zu vereinheitlichen und somit effizienter mit den Personal- und Sachressourcen umzugehen, beinhaltet der Gesetzentwurf der CDU die notwendigen Regelungen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen setzt primär die Sollvorschrift aus § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG um, verbessert darüber hinaus jedoch nicht die Belastung der örtlichen Ausländerbehörden, in deren Gebiet sich eine EAE des Freistaates Thüringen befindet.

Ferner bitten Sie als Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz darum, im Rahmen unserer Stellungnahme den Ihrer Anfrage beigefügten Fragenkatalog zu beantworten.

Frage 1: Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Gesetzentwürfen jeweils für die kommunale Familie?

- Für die Kommunen ergeben sich, ausgehend von unseren Annahmen für die kreisfreie Stadt Suhl, aus beiden Gesetzentwürfen Entlastungen, durch die Übertragung von Aufgaben auf die neu geschaffene zentrale Ausländerbehörde. Die Entlastungen aus dem Gesetzentwurf der CDU sind hierbei weitreichender, da die Aufgabenübertragung weiter gefasst (landesweite Passersatzbeschaffung, klare Regelung über die Zuständigkeit für Passersatzbeschaffung und Rückkehrmanagement) sind.

Frage 2: Welche Unterbringungskapazität müssen die TZAR aufweisen?

- Die TZAR müssten über eine Kapazität verfügen, die ausreichend groß ist, um den Gesetzeszweck erfüllen zu können, sodass tatsächlich nur Ausländer mit positiver Bleibeperspektive auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Frage 3: Welche Kosten entstehen seitens der Kommunen und des Landes direkt und indirekt durch die Einrichtung der vorgesehenen TZAR)

- Der Kommune entstehen durch die Einrichtung von TZAR keine aktuell erkennbaren Kosten. Zu den Auswirkungen für das Land können keine Aussagen getroffen werden.

Frage 4: Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Einrichtung der vorgesehenen TZAR für die jeweiligen Standorte?

- Die jeweiligen Standorte dürften analog der aktuellen Handlungsweise bei der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel unberücksichtigt bleiben, sofern es sich um eine entsprechend große Einrichtung handeln sollte. Als Vergleich könnte hier die EAE Suhl mit dem Verhältnis aus Bewohner der EAE und Einwohner der Stadt zu Grunde gelegt werden.

Frage 5: Welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen ergeben sich jeweils aus den Gesetzentwürfen mit Blick auf die Attraktivität des Standortes Thüringen für ausländische Fach- und Arbeitskräfte?

- Mit der Konzentration der Zuständigkeit für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird die gesetzliche Vorgabe aus § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG umgesetzt, womit eine landesweit einheitliche Bearbeitung sichergestellt werden kann. Damit ist gewährleistet, dass Unternehmen, welche in mehreren Gebietskörperschaften Niederlassungen betreiben, eine zuständige Behörde als Ansprechpartner haben, wenn es um die Fachkräftegewinnung in mehreren Niederlassungen gehen sollte. Das vereinheitlicht und erleichtert den bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und stellt einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung sicher, was sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Thüringen und somit auch positiv auf die gesellschaftliche Entwicklung auswirken dürfte.

Frage 6: Inwiefern besteht Konfliktpotenzial mit anderen (internationalen) Rechtsvorschriften

- Konfliktpotential mit anderen (internationalen) Rechtsvorschriften ist diesseits nicht ersichtlich.

Frage 7: Wie ließe sich gesetzgeberisch verankern, dass Menschen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren, insbesondere mit Maßnahmen wie der automatischen Übersendung von Aktenkopien oder der Möglichkeit, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu wechseln, gestärkt werden?

- Diese Frage betrifft die innere Organisationsstruktur. Sofern hier gesetzliche Vorgaben ergehen sollten, die entsprechende Regelungen (automatischer Versand von Aktenkopien, Wechsel des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin) enthalten, müssten diese umgesetzt werden. Es sind hier aber tatsächliche Grenzen durch die verfügbaren technischen und personellen Ressourcen gegeben, sodass die gesetzliche Regelung ggf. ins Leere laufen könnte.

Frage 8: Wie ließe sich vor dem Hintergrund, dass im Asyl- und Aufenthaltsrecht den zuständigen Behörden Ermessensspielräume eingeräumt werden und Rechtsbegriffe teils unkonkret ausgestaltet sind, was dazu führen kann, dass unterschiedliche Behörden in ähnlichen Fällen unterschiedlich entscheiden, gesetzgeberisch eine Vereinheitlichung bei der Anwendung von asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen durch die verschiedenen Verwaltungsbehörden in Thüringen verankern?

- Die Lösung für dieses Problem wären entsprechende ermessenslenkende Weisungen seitens der jeweiligen Aufsichtsbehörde, so wie dies seitens der Agentur für Arbeit für die Jobcenter durch die „fachlichen Weisungen“ umgesetzt wird.

Frage 9: Wie bewerten Sie die Auswahl der an die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) zu übertragenden Kompetenzen?

- Die getroffene Auswahl der Kompetenzübertragung an die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) wird diesseits als sachgerecht und ausreichend bewertet, um die bestehende Belastungssituation durch Konzentration der Passersatzbeschaffung, des Rückkehrmanagements (Identitätsfeststellung, Dokumentenbeschaffung, Rückkehrberatungen sowie die Ausweisung und Abschiebung) von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, welche in Gemeinschaftsunterkünften des Freistaates untergebracht sind und der gesetzlichen Sollvorschrift aus § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, entgegenzuwirken.

Frage 10: Wie bewerten Sie das dezentrale Unterbringungsmanagement, insbesondere die Möglichkeit der herkunftsspezifischen Verteilung?

- Diese Vorgehensweise ist zu begrüßen, da hierdurch bestehende Spannung zwischen Religionszugehörigkeit und/oder Ethnien berücksichtigt und somit das Konfliktrisiko minimiert werden dürfte.

Frage 11: Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen mit Bezug zur Fachkräfteeinwanderung – namentlich das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG und die Anerkennung von Abschlüssen?

- Hier sei auf die Ausführungen zu Frage 5 verweisen und noch Folgendes ergänzen: Mit der Konzentration der Zuständigkeit für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird eine landesweit einheitliche Bearbeitung sichergestellt. Damit ist gewährleistet, dass Unternehmen, welche in mehreren Gebietskörperschaften Niederlassungen betreiben, eine zuständige Behörde als Ansprechpartner haben, wenn es um die Fachkräftegewinnung in mehreren Niederlassungen gehen sollte. Das vereinheitlicht und erleichtert den bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und stellt einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung sicher.

Frage 12: Welchen bisher in keinem der Gesetzentwürfe adressierten Handlungsbedarf sehen Sie?

- Aus Sicht der Stadt Suhl wird aktuell kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Frage 13: Wie bewerten Sie die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde bzw. einer Landesausländerbehörde grundsätzlich?

- Hier sei auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

Frage 14: Welche Aufgabengebiete sollten aus Ihrer Sicht in der Zentralen Ausländerbehörde/Landesausländerbehörde bearbeitet werden?

- Hier sei auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

Frage 15: Wie bewerten Sie jeweils den Aufgabenzuschnitt der beabsichtigten Zentralen Ausländerbehörde bzw. Landesausländerbehörde?

- Die Zentrale Ausländerbehörde entsprechend dem Gesetzentwurf der CDU ist dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen vorzuziehen, da hier die aktuell bestehenden Probleme aus der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales das Aufenthaltsgesetz, durch umfassende Aufgabenkonzentration gelöst werden. Die hierdurch zu erwartenden Synergieeffekte erhöhen sich noch weiter, da auch die landesweite Passersatzbeschaffung sowie das Rückkehrmanagement (Identitätsfeststellung, Dokumentenbeschaffung, Rückkehrberatungen sowie die Ausweisung und Abschiebung) für ausreisepflichtige Ausländer zentral bearbeitet werden. In Summe werden die örtlichen Ausländerbehörden durch den Neuzuschnitt der Zuständigkeiten entlastet und können damit die verbleibenden Aufgaben effizienter abarbeiten.

Frage 16: Wie bewerten Sie die Regelungen im Entwurf der CDU zur Landeserstaufnahmeeinrichtung und zu den Außenstellen?

- Die Regelungen zu Landesaufnahmeeinrichtung und den Außenstellen werden diesseits als sinnvoll und wünschenswert bewertet, da hierdurch Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden, um auf Havarlen oder Ausschreitungen angemessen – durch Umverteilung von untergebrachten Geflüchteten – reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbürgermeister